

Satzung

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Holzkirchen und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Holzkirchen und Umgebung. Er führt den Namen: Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Holzkirchen und Umgebung e.V. - kurz Haus & Grund Holzkirchen. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband der Bayerischen Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V.“ in München.
- 2) Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Holzkirchen.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Ihm obliegt es, seine Mitglieder zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder die ein solches erwerben wollen und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten einzeln die Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlungspflicht befreit werden. Die Entscheidung über die Ernennung und die Beitragsbefreiung trifft der Vorstand.
- 3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines Antrages in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der erste Vorsitzende. Diese Aufgabe kann an ein anderes Mitglied des Vorstands oder einen Mitarbeiter des Vereins delegiert werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen, die schriftlich zu begründen ist. Über diese entscheidet der Vorstand.
 - d) durch Auflösung einer Gesellschaft bzw. juristischen Person.
 - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, sofern das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat. Die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt

- 1) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- 2) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen,
- 3) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- 1) die gemeinschaftlichen Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer wahrzunehmen und zu fördern,
- 2) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 6 Beiträge

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich im ersten Quartal zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
- 2) Im Einzelfall kann der Vorstand über eine Reduktion des Beitrages entscheiden.
- 3) Der Verein kann von neueintretenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Vorstand festgelegt.
- 4) Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstands zu führen.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
- 3) Dem Vorstand obliegen die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe vom Vereinsvorstand festgelegt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und über die Tätigkeit des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - d) die Wahl von Kassenprüfern
 - e) die Festsetzung der Beiträge
 - f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht durch diese Satzung oder Gesetz anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
- 4) Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Bei Einspruch von mehr als einem Viertel der anwesenden Mitglieder muss durch Stimmzettel abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerber.

bern. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmen-
gleichheit, so entscheidet das Los.

- 5) Zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimm-
berechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils
vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekannt-
gabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung des
Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die
letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordentlichen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alle 4 Jahre durch die
Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin
zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses
bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Datenschutz

- 1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durch-
führung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
- 2) Die persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung,
Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinaus-
gehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu
verpflichtet ist.
- 3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten (pbD) des Mitglieds durch
geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter
geschützt werden.
- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu
seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung
sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 5) Die pbD werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher
Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden.
Eine solche kann entweder der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder beantragen. Für den
Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die
Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, das einem
gemeinnützigen Zweck zugeführt werden muss.
- 3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als
Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des
Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über
die Auflösung gefasst ist.

§ 14 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige
Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.